

Bekanntmachung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Gemeinden Appenweier und Durbach über den gemeinsamen Einsatz eines Gemeindlichen Vollzugsbediensteten

I. Vorbemerkung

-1-

Nach § 125 Absatz 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG), in der Fassung vom 6. Oktober 2020 können sich die Ortspolizeibehörden zur Wahrnehmung bestimmter auf den Gemeindebereich beschränkter polizeilicher Aufgaben Gemeindlicher Vollzugsbediensteter bedienen. Der Gesetzgeber trägt damit dem Bedürfnis der Gemeinden Rechnung, für bestimmte polizeiliche Aufgaben innerhalb des Gemeindebereichs, insbesondere einfachere Kontrollaufgaben, die der staatlichen Polizeivollzugsdienst neben seinen vielfältigen sonstigen Aufgaben nicht ständig wahrnehmen kann, eigene Vollzugskräfte zur Verfügung zu haben.

Die Gemeindlichen Vollzugsbediensteten haben bei der Erledigung ihrer polizeilichen Dienstverrichtungen die Stellung von Polizeibeamten im Sinn des Polizeigesetzes.

-2-

Zwischen der Gemeinde Appenweier und Durbach wird eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) über den Einsatz eines gemeinsamen Gemeindlichen Vollzugsdienstes in interkommunaler Kooperation geschlossen, die zum 15.5.2025 in Kraft tritt. Nach § 5 Nr. 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung kann diese nur im Einvernehmen beider Vertragsgemeinden gekündigt werden.

Der Gemeindliche Vollzugsbedienstete ist bei der Gemeinde Appenweier angestellt. Dieser wird im Wege der Organleihe der Gemeinde Durbach zeitweise nach den Regelungen dieses Vertrages zur Verfügung gestellt.

-3-

Die Gemeinden vereinbaren, dass ein/e bei der Gemeinde Appenweier eingestellte/r Gemeindlicher Vollzugsbedienstete/r Aufgaben gemäß § 125 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg stundenweise entsprechend dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages auch im Bereich der Gemeinde Durbach wahrnimmt.

§ 1

Beschäftigung des Gemeindlichen Vollzugsbediensteten

- (1) Die Gemeinde Appenweier beschäftigt einen Gemeindlichen Vollzugsbediensteten als Vollzeitbeschäftigte/n im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses auf unbestimmte Zeit. Die Beschäftigung erfolgt in Entgeltgruppe 6 TVöD.
- (2) Soweit der Arbeitsvertrag keine abweichenden Regelungen enthält, gelten für das Arbeitsverhältnis die Bestimmungen der durchgeschriebenen Fassung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) für den Dienstleistungsbereich Verwaltung (TVöD-V) und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Personalhoheit gegenüber dem Gemeindlichen Vollzugsbediensteten verbleibt während der Zeiten der Beschäftigung bei der vertraglich kooperierenden Ortspolizeibehörde in vollem Umfang bei der Gemeinde Appenweier als Arbeitgeberin.
- (4) Während der Zeit der Aus- und Fortbildung und bei krankheits- und urlaubsbedingter Abwesenheit ist keine Vertretung des gemeindlichen Vollzugsbediensteten vorgesehen.

§ 2

Organleihe/Aufteilung der Arbeitszeit

- (1) Die Gemeinde Appenweier als Arbeitgeberin stellt der Vertragsgemeinde Durbach im Wege der Organleihe einen Gemeindlichen Vollzugsbediensteten zur Erfüllung der Aufgaben des gemeindlichen Vollzugsdienstes gemäß § 125 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg zur Verfügung.
- (2) Die wöchentliche Arbeitszeit verteilt sich entsprechend des Beschäftigungsumfangs auf die beteiligten Kommunen; auf die Gemeinde Durbach entfallen jeweils 2 Std.

Die genannten Zeitkontingente beinhalten sowohl die Außendienste, als auch etwaige Innendienste für die Sachbearbeitung bzw. Nachbereitung der Ordnungswidrigkeiten. In Einzelfällen, z.B. beim Einsatz bei größeren Veranstaltungen kann von der o.g. Arbeitszeitaufteilung abgewichen werden – dies ist im Voraus rechtzeitig zwischen den Kommunen abzustimmen.

- (3) Im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Vertragsgemeinden können im Bedarfsfall die zu erbringenden Wochenarbeitsstunden des Gemeindlichen Vollzugsbediensteten in einem anderen Verhältnis festgesetzt werden.
- (4) Der Einsatz des Gemeindlichen Vollzugsbediensteten in den Gemeinden Appenweier und Durbach wird in einem Dienstplan geregelt.

§ 3

Mitwirkung der Gemeinden

- (1) Der Gemeindliche Vollzugsbedienstete ist in den Organisations- und Geschäftsverteilungsplan der jeweiligen Ortspolizeibehörde der Vertragsgemeinden eingebunden. Das Weisungsrecht wird durch die jeweilige Ortspolizeibehörde wahrgenommen.
- (2) Die beteiligten Ortspolizeibehörden unterstützen den Gemeindlichen Vollzugsbediensteten bei der ordnungsgemäßen Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten.
- (3) Die Dienstanweisung der beteiligten Gemeinden ist bekannt und wird als allgemeingültig anerkannt.
- (4) Die Aufgabenübertragung, die Erteilung der Verwarnungsermächtigung sowie die Weiterverfolgung der vom Gemeindlichen Vollzugsbediensteten getroffenen Maßnahmen obliegt allein dem Organisationsbereich der jeweiligen Ortspolizeibehörde, für die der Gemeindliche Vollzugsbedienstete tätig wird.

§ 4

Finanzierung/Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Durbach erstattet der Gemeinde Appenweier den auf die zeitliche Inanspruchnahme entfallenden Anteil am Arbeitgebераufwand. Abgerechnet werden zudem die Kosten für die Aus- und Fortbildung im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Gemeindlichen Vollzugsbediensteten.
- (2) Die Kosten für die Beschaffung der Dienstkleidung und der erforderlichen Ausrüstung werden zwischen den an der Stelle beteiligten Gemeinden aufgeteilt. Die beteiligte Gemeinde Durbach erstattet der Gemeinde Appenweier die Kosten nach Vorlage der Abrechnung. Weitere anfallende Kosten werden ebenfalls aufgeteilt.
- (3) Die Gemeinde Appenweier wird von möglichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Gemeindevollzugsbediensteten für die jeweilige Gemeinde freigestellt. Dies gilt auch für in diesem Zusammenhang anfallende Kosten der Rechtsverfolgung.
- (4) Die Abrechnungsbeträge sind nach § 2b UStG nicht steuerbar. Falls sich die Sach- bzw. Rechtslage ändert, werden die Kostenersätze mit der gesetzlichen Umsatzsteuer abgerechnet.

§ 5

Änderung und Kündigung

1. Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen zu diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag bedürfen der Schriftform.
2. Der öffentlich-rechtliche Vertrag besteht für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses eines gemeindlichen Vollzugsbediensteten bei der

Gemeinde Appenweier nach diesem Vertrag. Er kann nur im Einvernehmen mit beiden Vertragsgemeinden gekündigt werden.

3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die Vertragsgemeinden verpflichten sich, die betreffende Bestimmung durch eine dieser in Interessenlage und Bedeutung möglichst nahekommenen, wirksamen Vereinbarung zu ersetzen.

§ 7

Inkrafttreten

Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag tritt nach der Unterzeichnung aller Vertragsgemeinden sowie der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde zum 15.5.2025 in Kraft.

Appenweier, den 15.5.2025
gez.

Viktor Lorenz
Bürgermeister

Die Bekanntmachung ist am 20.5.2025 durch Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde Appenweier (www.appenweier.de) erfolgt.